

Berliner Tageblatt

53. Jahrgang

und Handels-Zeitung

Nr. 513 (Ausgabe für Berlin)

Verleger: Theodor Wolff in Berlin

Druck und Verlag von Rudolf Wolff in Berlin

Der Wahlkampf gegen MacDonald.

Die Angriffe wegen des Sinowjew-Briefes.

MacDonald und die Beamten des Foreign Office. (Telegramme unserer Korrespondenten.)

London, 28. Oktober.

Die ganze Morgenpresse nennt die Erklärungen, die der Premierminister gestern in Cadix zu dem Sinowjew-Brief abgegeben, "unbefriedigend", wobei natürlich die Spitze des Wahlkampfes Rechnung gestellt werden muß. Die Angriffe sind außerordentlich scharf, wobei die liberalen Blätter in der Beurteilung des Premierministers kaum hinter den konservativen zurückfallen. So nennen die ausgesprochen arbeit- und ruhenfreundlichen "Daily News" die Erklärung MacDonalds, "beherrend und heftig und vollkommen widerspruchsvoll".

Die "Westminster Gazette", nach der das Vergehen MacDonalds überhaupt „ohne Beispiel daheist“, stellt die Lage folgendermaßen dar: Entweder der Premierminister traue seinen Beamten, und dann dürfe er seine Zweifel über die Echtheit des Briefes ausdrücken, oder aber er traue ihnen nicht, dann hätte er sich seiner Beamten schon längst entledigen müssen.

Paris, 28. Oktober.

Die Erklärungen Ramsay MacDonalds über das Schreiben Sinowjews werden in Paris für „unendlich und verlogen“ gehalten. Die Lage MacDonalds ist nicht angenehm. Wenn er sage, das Dokument sei echt, dann gebe er seinen Gegnern die Möglichkeit zu heftigen Angriffen, denn er habe an einen Vertrag und an eine Anleihe für ein Land gedacht, das den Bürgerkrieg in England entfacht habe.

London, 28. Oktober. (W. I. A.)

Die „Daily News“ zufolge ist das Vertrauen des Foreign Office in die Echtheit des Sinowjew-Briefes nach dem geringsten Raue durch die letzte Kampagne, noch durch MacDonalds Rede erfüllt worden.

Die Mosul-Konferenz in Brüssel.

Reden Lord Parmoor und Feth Beis.

(Telegramme unserer Korrespondenten.)

London, 28. Oktober.

In der ersten Sitzung des Völkerbundesrats über die Mosul-Frage, die wie gemeldet, gestern von Symons eröffnet wurde, legte Lord Parmoor zunächst den englischen Standpunkt dar. Lord Parmoor verlas ein längeres Schriftstück, in dem er davon ausging, daß das Problem, mit dem der Völkerbundesrat sich jetzt zu beschäftigen haben werde, keineswegs auf die Fest-

Abstand genommen. Der Völkerbundesrat werde aber verstehen, daß die gegenwärtige Lage im Irak doch von verhängnisvoller Wirkung auf die Bevölkerung sei, falls das Ansehen des Völkerbundes sei es wesentlich, daß ein lokales Abereinkommen für beide Parteien ausfindig komme.

Feth Beis erklärte, daß von der Waffenstillstand zu Mosul am 30. Oktober 1918 abgeschlossen wurde, die britische Streitmacht weder Mosul noch eine Reihe anderer wichtiger Städte besetzt gehabt hätte. General Marshall aber, der britische Oberbefehlshaber, behauptete, daß Mosul im Irak ein höchst wichtiger Ort, unter ihnen auch Mosul, die Türken hätten damals der Gewalt weichen müssen und sich darauf beschränkt, Protest gegen die ungesetzliche Besetzung zu erheben.

Bewährungsfrist und bedingte Strafaussetzung.

Ein notwendiges Maßwort.

(Nachdruck verboten.)

Oberrichtsanwalt Dr. Ebermayer, Leipzig.

Die Einführung der Bewährungsfrist war ein wichtiger Fortschritt im Sinne der modernen Strafrechtsreform. Ihre Handhabung durch die Gerichte gibt zu vielen Bedenken Anlaß. Zur Klarheit wurde sie von dem kaiserlichen Hofgericht in der Verhandlung über den Kubendorff-Gitter-Rufus gemacht, wo sie berufsmäßigen Geschwörten zugute kam.

„Vernunft wird Unfinn, Wohlthat Plage“ möchte man wohl sagen, wenn man sieht, welchen Gebrauch zurzeit vielfach die Gerichte von der Einrichtung der sogenannten bedingten Strafaussetzung machen. Der dieser Einrichtung zugrunde liegende kriminalpolitisch sehr begründete Gedanke ist der, daß in geeigneten Fällen denjenigen, der eine Straftat begangen und eine Strafe verdient hat, Gelegenheit gegeben werden soll, sich durch nachträglichen gutes Verhalten den Erlaß der Strafe zu verdienen.

Manchen die Gerichte wirklich diesen richtigen Gebrauch und hat nicht schon die Gefährdung die notwendig einzuhaltenen Grenzen zum Teil überschritten? Bei den Urteilen der Strafrechtsreform ging man mit großer, vielfach anfänglich mit zu großer Vorliebe vor. Nur Ehrfurcht, gegen die auf nicht mehr als sechs Monate Gefängnis erkannt war, sollten in Betracht kommen, vorzugsweise Jugendlichen, Erwachsene nur ausnahmsweise.

Man sieht, die Grenzen sind reichlich weit gezogen, vielleicht weiter, als es sich mit Sinn und Zweck der bedingten Strafaussetzung verträglich. Defo nötiger ist es, daß die Gerichte von den in ihre Hand gelegenen Verfügungen einen mäßigen Gebrauch machen. Statt dessen scheint die Neigung der Gerichte, Bewährungsfristen auch in Fällen zu bewilligen, sich nach der Art des Verbrechens und der Persönlichkeit des Täters in seiner Weise davon eignen, immer mehr zuzunehmen.

Man sieht, die Grenzen sind reichlich weit gezogen, vielleicht weiter, als es sich mit Sinn und Zweck der bedingten Strafaussetzung verträglich. Defo nötiger ist es, daß die Gerichte von den in ihre Hand gelegenen Verfügungen einen mäßigen Gebrauch machen. Statt dessen scheint die Neigung der Gerichte, Bewährungsfristen auch in Fällen zu bewilligen, sich nach der Art des Verbrechens und der Persönlichkeit des Täters in seiner Weise davon eignen, immer mehr zuzunehmen.